

FDP Thurgau, Bahnhofstrasse 8, 8594 Güttingen

Departement für Finanzen und Soziales
z.Hd. Frau Daniela Akman

Güttingen, 22. November 2021

daniela.akman@tg.ch

Vernehmlassung zum Entwurf für die Definition der Teuerung zur Festlegung der jährlichen Lohnrunde

Sehr geehrte Frau Akmann, sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP. Die Liberalen Thurgau (nachfolgend FDP Thurgau) dankt für die Möglichkeit sich zum oben genannten Definitions-Entwurf äussern zu können, obwohl die politischen Parteien nicht offiziell zu der Vernehmlassung, die notabene eine grossrätliche Verordnung betrifft, eingeladen wurden. Unsere Vernehmlassung wurde von einem Ausschuss der FDP-Fraktion vorbereitet und von der Parteileitung diskutiert und verabschiedet.

Grundsätzlich begrüssen wir eine Vereinfachung und Klärung des heutigen Systems. Gleichzeitig haben wir zwei wichtige Anliegen.

Erstens fordern wir zu berücksichtigen, was im Lohnbericht 2019 festgestellt wurde, nämlich, dass im **Kanton Thurgau nach zehn Anstellungsjahren die Lohnentwicklung bei der Verwaltung höher ausfällt als in der Privatwirtschaft**. Dieser Aspekt fehlt im aktuellen Entwurf und ist noch einzuarbeiten.

Zweitens fordern wir, den **vorgeschlagen Mechanismus der generellen Lohnanpassung abzuändern**. Wir schlagen ein Alternatives Modell vor und begründen dieses.

- Vorweg halten wir fest, dass wir eine generelle Lohnerhöhung nur dann zeitgemäss finden, wenn sie an klare und nachvollziehbare Bedingungen geknüpft ist. Dies ist insbesondere bei der generellen Preisteuerung der Fall. Und so unterstützen wir, dass sich **die Lohnentwicklung an den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK)**, welchen das Bundesamt für Statistik publiziert, geknüpft wird.
- Die **Lohnentwicklung der Verwaltung darf nicht an das Rechnungsergebnis** geknüpft werden, da das Rechnungsergebnis von den Einnahmen geprägt ist. Es entstehen Fehlanreize, wenn Verwaltungsmitarbeitende mehr Lohn erhalten, wenn die Einnahmen der Verwaltung steigen (Stichworte dazu sind gewisse Handlungsspielräume im Bussenwesen der Justiz, den Veranlagungen der Steuerkommissäre etc.). Ergänzend zum Fehlanreiz kommt hinzu, dass das finale Rechnungsergebnis des Kantons Thurgau nur wenig von der Leistung der Mitarbeitenden der Verwaltung beeinflusst wird. In den letzten Jahren war das Rechnungsergebnis des Kantons Thurgau von externen Faktoren massgeblich beeinflusst. Insbesondere die Dividendenzahlungen der SNB führten zu positiven Rechnungsabschlüssen. Solche Einnahmen gehören aber allen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Thurgau und sollten nicht in einen Bonus für Mitarbeitende der Thurgauer Verwaltungen münden.
- Es wäre denkbar, anstatt auf das Rechnungsergebnis auf den Aufwand des Kantons abzustützen. **Wenn der Aufwand des Kantons weniger stark ansteigt wie die Einwohnerzahl, dann könnten die Verwaltungsangestellten eine Lohnerhöhung erhalten**. Die Ausrichtung an den Aufwand hat gegenüber dem Rechnungsergebnis zwei Vorteile. Erstens ist der Anreiz der Mitarbeitenden darin, nur den

Aufwand zu reduzieren und nicht auch die Erträge zu steigern. Und zweitens hat die Leistung der Mitarbeitenden einen grösseren Einfluss auf den Aufwand als auf das Rechnungsergebnis (Stichwort SNB Dividende). Wir sehen viele Vorteile, wenn es einen Lohnanreiz für jeden Mitarbeitenden gibt, wenn die Ausgaben des Staates weniger stark wachsen als die Bevölkerung.

- Es ist uns bewusst, dass in der Diskussion zu unserem Vorschlag auf Artikel 10a der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals hingewiesen wird. Und so weisen wir darauf hin, dass die «Finanzlage des Kantons» durchaus über den Aufwand gemessen werden kann. Denn der Aufwand ist das klar bessere Mass als das Ergebnis. Und es zeichnet sich ja ab, dass sich die Umsetzung sowieso vom Artikel 10a löst. So fehlen Konkretisierungen zu den im Artikel genannten Faktoren «allgemeine Wirtschaftslage», «Wettbewerbsfähigkeit des Kantons auf dem Arbeitsmarkt», «allgemeine Lohnentwicklung in den öffentlichen Verwaltungen und der Privatwirtschaft.»
- Eine generelle Lohnerhöhung die in einem Jahr gesprochen wird, hat Auswirkungen auf die Lohnsumme in jedem Jahr der Zukunft. Und so kann die Verknüpfung an die Finanzlage höchstens dann erfolgen, wenn der Effekt im Durchschnitt über viele Jahre gemessen wird. Gemäss dem beispielhaften Kalkulationsschema wird zwar der LIK über vier Jahre gemittelt, aber nicht das Rechnungsergebnis. Eine so volatile Grösse wie das in einem Jahr erzielte Rechnungsergebnis darf aber nicht das langfristige Lohnniveau verändern. Und ein volatiler Indikator soll in positiven Jahren positiv angerechnet werden, in negativen Jahren muss er aber auch negativ angerechnet werden.
- In den letzten Jahren fielen sowohl die Teuerung als auch das Rechnungsergebnis teilweise positiv, teilweise negativ aus. **Die gesprochene generelle Lohnerhöhung soll in keinem Jahr je negativ ausfallen** (ausgenommen wären Extremsituationen). Gleichzeitig ist aber festzuhalten, dass wenn das Modell in einem Jahr für eine negative Entwicklung spricht, dann soll dies in den Folgejahren berücksichtigt werden. Also wenn das Modell etwa aufgrund einer negativen Teuerung in einigen Jahren für eine negative Lohnerhöhung sprechen würde (die aber so nicht umgesetzt wird), dann ist dieser Rückgang anzurechnen, wenn dann die Teuerung wieder positiv ausfällt.
- Unser Vorschlag für die Lohnanpassung ist relativ einfach und besteht aus zwei Grundsätzen:
1. Generelle Lohnanpassung = Inflation + Rückgang der Staatsausgaben pro Einwohner
2. Die generelle Lohnanpassung kann in keinem Jahr negativ ausfallen. Falls das Modell aber einen negativen Wert ergibt (weil die Inflation zurückgeht oder die Staatsausgaben stärker als die Bevölkerung wachsen), dann sind **negative Jahreswerte aufzuholen, bevor generelle Lohnanstiege gewährt werden.**

In der Umsetzung dieser beiden Grundsätze gibt es einige Details zu definieren. Dazu äussern wir uns im Anhang.

Abschliessend halten wir zum Thema Lohnerhöhungen fest, dass wir individuelle Lohnerhöhungen für gute Leistungen befürworten. Und wir merken an, dass ein beträchtlicher Teil der Lohnerhöhungen geschieht, weil Mitarbeitende Funktionen übernehmen, die in einer höheren Lohnklasse liegen. Das gilt wohl auch für die Verwaltung des Kantons Thurgau, dass sich die mittlere Lohnklasse im Verlaufe der Jahre erhöht hat.

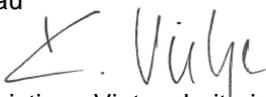
Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit und freuen uns, wenn Sie bei der Weiterbearbeitung dieses Geschäftes die Vorschläge der FDP Thurgau berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Thurgau



Gabriel Macedo
Parteipräsident



Kristiane Vietze, Leiterin Arbeitsgruppe
Wirtschaft und Arbeit,
Steuern und Finanzen



Jörg Schläpfer, Mitglied Arbeitsgruppe
Wirtschaft und Arbeit
Steuern und Finanzen

Anhang

In der Umsetzung der einfachen Grundsätze gilt es dann noch mehrere Aspekte zu berücksichtigen und für die Messung zu definieren.

Erstens wird der LIK jeden Monat publiziert. Es ist also zu definieren, an welchem Stichtag der LIK berücksichtigt wird (Kalenderjahr oder zum Zeitpunkt der Lohnfestlegung). Zudem ist festzuhalten, dass der Durchschnitt der Jahresteuern einen anderen Wert ergibt als die annualisierte Veränderung des LIK zum Anfangszeitpunkt und Endzeitpunkt der betrachteten Zeitperiode. Beides ist denkbar, das erste ist besser fassbar, das zweite ist präziser und berücksichtigt aktuellere Daten.

Zweitens ist der Aufwand beeinflusst vom Konsolidierungskreis. Das heisst, in der Messung kann nicht einfach der Aufwand gemäss der letzten Rechnung mit den Aufwänden in früheren Rechnungen verglichen werden. Vielmehr soll das Jahreswachstum des Aufwands des aktuellen und des Vorjahres aus einer einzigen Rechnung berücksichtigt werden.

Eine konkrete Definition des Grundsatzes kann sich an nachfolgender Formel orientieren:

Generelle Lohnerhöhung für das nächste Jahr in %

= Mittleres Jahreswachstum des LIK während der vier letzten Jahre in %

+ (Wachstum der Ausgaben des Kantons gemäss letzter Rechnung in % + Wachstum der Ausgaben in der vorletzten Rechnung + Wachstum der Ausgaben in der vorvorletzten Rechnung + Wachstum der Ausgaben in der vorvorvorletzten Rechnung) – (Bevölkerungsstand am 31.12. des Vorjahres / Bevölkerungsstand am 31.12. vor fünf Kalenderjahren)

, falls der Modellwert negativ ausfällt, dann ist die generelle Lohnerhöhung Null. Allerdings sind negative Werte seit dem Jahr 2023 vollständig in Abzug zu bringen, bevor in den Folgejahren wieder Lohnerhöhungen gewährt werden.